

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerald Eberhard
Sachbearbeiter

gerald.eberhard@bka.gv.at
+43 1 53 115-202316
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

An

alle Bundesministerien

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes mit Ausnahme der
Sektion V

die Abteilungen V/1 bis V/5, V/7 und V/8

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer

Geschäftszahl: 2026-0.118.013

Richtlinien-Umsetzungsdefizit, Verbesserung der Umsetzungsdisziplin; Rundschreiben

I. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, dass die Überwachung der Anwendung des Unionsrechts und die Sicherstellung seiner Einhaltung für die Europäische Kommission oberste Priorität haben.¹ Sollten Mängel bei der Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts bestehen, handelt die Europäische Kommission zügig, um die Einhaltung von Vorschriften zu gewährleisten. Werden Verstöße gegen das EU-Recht nicht abgestellt, zögert sie nicht, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen und finanzielle Sanktionen zu beantragen.² In der von der Europäischen Kommission am 28. April 2026 beschlossenen Mitteilung „Ein einfacheres, klareres und besser durchsetzbares EU-Regelwerk“ wird eine Beschleunigung der Durchsetzung des EU-Rechts postuliert (schnellere Vertragsverletzungsverfahren, weniger Fristverlängerungen, Einsatz spezieller Instrumente der künstlichen Intelligenz, Verringerung der Zahl der seit Langem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren, abschreckendere finanzielle Sanktionen).³

¹ Vgl. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Vereinfachung, Umsetzung und Durchsetzung, 21.10.2025, COM(2025) 871 final, S. 4, 18.

² Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung, 11.2.2025, COM(2025) 47 final, S. 2 ff.

³ Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein einfacheres, klareres und besser durchsetzbares EU-Regelwerk, 28.4.2026, COM(2026) 380 final, S. 17 ff.

II. Zum aktuellen Richtlinien-Umsetzungsdefizit und zu den anhängigen Vertragsverletzungsverfahren betreffend Österreich ist Folgendes festzuhalten: Das binnenmarktrelevante Richtlinien-Umsetzungsdefizit („single market competitiveness scoreboard“) betreffend alle binnenmarktrelevanten Richtlinien mit Umsetzungsfristablauf bis zum 31. Mai 2026 beträgt 1,3 %.⁴ Das (nicht auf den Binnenmarkt eingegrenzte) allgemeine Richtlinien-Umsetzungsdefizit („global transposition deficit“) von Österreich beträgt zum Stichtag 1. Juli 2026 2,3 %.⁵ Das Richtlinien-Konformitätsdefizit beträgt zum genannten Stichtag 1,7 %.⁶ Gegen Österreich waren zum genannten Stichtag 64 Vertragsverletzungsverfahren der Kommission (29 wegen nicht Nichtumsetzung von Richtlinien⁷, 35 wegen Schlechtumsetzung von Richtlinien und sonstiger Verstöße gegen das Unionsrecht⁸) anhängig.

III. Der aktuell maßgebliche Strafraum für Österreich stellt sich auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend „Finanzielle Sanktionen in Vertragsverletzungsverfahren“ (2023/C 2/01)⁹ in Verbindung mit der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend „Änderung der Methode für die Berechnung der finanziellen Sanktionen, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Verletzungsverfahren vorschlägt“ (C/2025/1481)¹⁰ und Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend „Jährliche Aktualisierung der Daten für die Berechnung der finanziellen Sanktionen, die die Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Verletzungsverfahren vorschlägt“ (C/2026/1653)¹¹ – vorbehaltlich der vom EuGH vorzunehmenden konkreten Strafzumessung¹² – wie folgt dar:

- Pauschalbetrag zwischen 880,6 und 17.612 Euro pro Tag (bei seitens der Europäischen Kommission bei im Zeitpunkt des Ablaufs der in der begründeten Stellungnahme

⁴ Dh. 13 offene Richtlinien von 1038 binnenmarktrelevanten Richtlinien.

⁵ Dh. 25 offene Richtlinien von 1086 Richtlinien; EU-Durchschnitt: 2,6% - siehe Data visualisation Website: Transposition of directives.

⁶ EU-Durchschnitt: 1,5 % - siehe Data visualisation Website: Transposition of directives.

⁷ 14 offene Verfahren wegen Nichtumsetzung von Richtlinien; 15 noch nicht eingestellte Verfahren wegen Nichtumsetzung von Richtlinien, deren mittlerweile erfolgte vollständige Umsetzung der Europäischen Kommission bereits mitgeteilt wurde.

⁸ 25 offene Verfahren wegen Schlechtumsetzung von Richtlinien und sonstigen Unionsrechtsverstößen; 10 noch nicht eingestellte Verfahren wegen Schlechtumsetzung von Richtlinie und sonstigen Unionsrechtsverstößen, bei denen der EK die zwischenzeitliche Einhaltung der Vorgaben bereits mitgeteilt wurde.

⁹ ABl. C 2, 4.1.2023, S. 1 – 16, abrufbar unter: EUR-Lex - 52023XC0104(01) - DE - EUR-Lex (europa.eu)

¹⁰ ABl. C, C/2025/1481, 5.3.2025, abrufbar unter: EUR-Lex - 52025XC01481 - DE - EUR-Lex

¹¹ ABl. C, C/2026/1653, 12.3.2026, abrufbar unter: EUR-Lex - 52026XC01653 - DE - EUR-Lex

¹² Siehe insbesondere EuGH 25.4.2024, Rs. C-147/23, *Kommission/Polen*, Rn. 67 ff.

genannten Frist nicht vollständiger Richtlinienumsetzung grundsätzlich angewandtem Schwerekoeffizienten 10: 8.806 Euro pro Tag ab Ablauf der Umsetzungsfrist bis zur vollständigen Umsetzung, bzw. auch dann, wenn diese während des EuGH-Verfahrens erfolgt, so dass die Richtlinie im Zeitpunkt der Urteilsverkündung vollständig umgesetzt ist), Mindestpauschalbetrag: 2.459.000 Euro (der Mindestpauschalbetrag gilt bereits am 1. Tag nach Ablauf der Umsetzungsfrist);

- Zwangsgeld zwischen 2.634,4 und 158.064 Euro pro Tag (bei seitens der Europäischen Kommission bei nicht vollständiger Richtlinienumsetzung grundsätzlich angewandtem Schwerekoeffizienten 10: je nach Dauer der Säumigkeit ab dem in der begründeten Stellungnahme genannten Zeitpunkt zwischen 26.344 und 79.032 Euro pro Tag ab dem Urteil bis zur vollständigen Umsetzung, wenn die Richtlinie im Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch immer nicht vollständig umgesetzt ist).

1. Hinzuweisen ist im gegebenen Zusammenhang auch darauf, dass wenn es ein Mitgliedstaat versäumt, eine Umsetzungsmaßnahme mitzuteilen (vollständige Nichtumsetzung), oder er nach Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens keine zusätzliche Mitteilung übermittelt (teilweise Nichtumsetzung), die Europäische Kommission in der Regel (bereits) innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Mahnschreibens eine begründete Stellungnahme abgibt.¹³ Die Europäische Kommission hat sich zudem in Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht fristgerechter vollständiger Richtlinienumsetzung das Ziel gesetzt, innerhalb von zwölf Monaten ab Einleitung des Verfahrens (Mahnschreiben) den EuGH anzurufen, wenn die Richtlinie dann immer noch nicht umgesetzt ist.¹⁴

2. Zu beachten ist weiters, dass eine einmal eingebrachte Klage samt Strafzahlungsantrag nach Art. 260 Abs. 3 AEUV von der Europäischen Kommission nicht

¹³ Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein einfacheres, klareres und besser durchsetzbares EU-Regelwerk, 28.4.2026, COM(2026) 380 final, S. 19 f.

¹⁴ Vgl. Mitteilung der Kommission betreffend „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“, ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10 ff (S. 15), und das (nicht veröffentlichte) Schreiben der Kommission vom 21.9.2023, Ref. Ares(2023)6400778, an die Mitgliedstaaten betreffend „Single Market and Competitiveness Scoreboard“.

mehr zurückgezogen wird, auch wenn während des gerichtlichen Verfahrens die Richtlinie vollständig umgesetzt wird.¹⁵

3. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist weiters darauf hin, dass das Bundeshaushaltsgesetz 2013 das zuständige Fachressort verpflichtet, Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden.¹⁶ Prozesskosten sind auch Zwangsgelder und Pauschalbeträge nach Art. 260 AEUV.

4. Hinzuweisen ist auch darauf, dass mittlerweile¹⁷ bereits 36 Urteile ergangen sind, in denen der EuGH (hohe) Strafzahlungen wegen nicht fristgerechter vollständiger Richtlinienumsetzung verhängt hat.¹⁸ Es werden auch laufend neue Klagen mit Strafzahlungsanträgen wegen nicht fristgerechter vollständiger Richtlinienumsetzung beim EuGH eingebracht.

IV. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst stellt fest, dass das Richtlinien-Umsetzungsdefizit von Österreich hoch ist, und weist darauf hin, dass mit diesem auch ein hohes Risiko an möglichen Strafzahlungen nach Art. 260 Abs. 3 AEUV einhergeht. Es wird daher (dringend) angeraten, für eine fristgerechte vollständige (und auch ordnungsgemäße) Umsetzung von Richtlinien zu sorgen. Es bedarf einer Verbesserung der Umsetzungsdisziplin seitens der zur Umsetzung zuständigen Stellen.

1. Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang auf den (unverbindlichen) Leitfaden der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Unionsrecht in nationales Recht vom 30. Juni 2026 („Transposition of EU legislation into national law; Practical manual for national authorities“).¹⁹ Dieser enthält Erläuterungen und praktische Leitlinien für nationale Behörden zur Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht. Dabei werden

¹⁵ Vgl. Mitteilung der Kommission betreffend „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“, ABl. Nr. C 18 vom 19.1.2017, S. 15 f. Der EuGH kann daher jedenfalls einen Pauschalbetrag verhängen (zB EuGH 13.1.2021, Rs. C-628/18, *Kommission/Slowenien*, Rn. 70).

¹⁶ Siehe insbesondere § 32 Abs. 8 Z 3 lit. c und § 91 Abs. 6 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 iVm § 79 der Bundeshaushaltsverordnung 2013.

¹⁷ Stand: Juli 2026.

¹⁸ Siehe zB EuGH 6.3.2025, Rs. C-149/23, *Kommission/Deutschland*: Pauschalbetrag 34.000.000 Euro.

¹⁹ Abrufbar in der vom Bundeskanzleramt bereit gestellten Richtliniendatenbank „EU-Recht Umsetzungsreporting (EUREP)“.

insbesondere jene Schritte näher beleuchtet, die für die fristgerechte ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten notwendig sind:

- „Anticipating“: (Frühzeitige) Analyse der potenziellen Auswirkungen einer Richtlinie auf die existierende Rechtsordnung durch Beobachtung der EU-Gesetzgebungsprozesse;
- „Planning“: Strukturierte Planung und Koordination der Umsetzung der Richtlinie mit Hilfe eines Umsetzungsfahrplans und einer Umsetzungstabelle;
- „Transposing“: Ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie (im gesamten Mitgliedstaat) innerhalb der festgelegten Frist(en) und Notifikation der Umsetzungsmaßnahmen (und der Umsetzungstabellen) an die Europäische Kommission;
- „Checking“: Prüfung der Vollständigkeit der notifizierten Maßnahmen sowie der Übereinstimmung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen mit der Richtlinie durch die Europäische Kommission;
- „Enforcing“: Allenfalls Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht vollständiger fristgerechter bzw. nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie.

2. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sind eine strukturierte Vorgehensweise und ein konstruktiver Informationsaustausch zwischen dem federführend zuständigen Fachressort und gegebenenfalls den anderen zuständigen Bundesministerien, zwischen dem Bund (federführend zuständigen Fachressort) und gegebenenfalls den auch zuständigen Ländern sowie gegebenenfalls zwischen den (auch) zuständigen Ländern in Bezug auf die konkret umzusetzende Richtlinie für die fristgerechte vollständige und ordnungsgemäße Richtlinienumsetzung von zentraler Bedeutung. Die Zuständigkeit zur Richtlinienumsetzung liegt nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und der Wirkungsbereiche nach dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG)²⁰ bei den jeweiligen Fachressorts und gegebenenfalls Ländern. Bei mehreren für die Umsetzung zuständigen Stellen muss es stets ein federführend zuständiges Fachressort geben²¹ und wäre nach Maßgabe des § 5 (Koordination und Einvernehmen) BMG vorzugehen. Dem federführend zuständigen Fachressort obliegt die richtlinienspezifische Koordination der

²⁰ BGBl. Nr. 76/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2025.

²¹ Dies wird in der Regel jenes Fachressort sein, das für Österreich die betreffende Richtlinie in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe verhandelt hat.

Umsetzungsmaßnahmen²² (gegebenenfalls auch mit den Ländern)²³, welche insbesondere auch die Schaffung von Klarheit über die tatsächliche Vorgehensweise zur Umsetzung, dh. das Umsetzungskonzept (inklusive Umsetzungsfahrplan und systematische Erläuterung des Umsetzungszusammenhangs/Umsetzungstabelle²⁴) einschließt. Es sollte seitens des federführend zuständigen Fachressorts möglichst frühzeitig (jedenfalls ab Kundmachung des umzusetzenden EU-Rechtsakts im Amtsblatt der EU) im Rahmen eines „legal impact assessment“ eine Analyse und allfällige Aufteilung der umsetzenden Richtlinienbestimmungen auf gegebenenfalls auch zuständige andere Fachressorts und Länder, welche sich (nach Maßgabe einer von ihnen selbst festgelegten diesbezüglichen Vorgehensweise) untereinander abstimmen sollten, vorgenommen werden. Das federführend zuständige Fachressort sollte bereits am Beginn des Umsetzungsprozesses alle Beteiligten gegebenenfalls zu einer Koordinierungssitzung (allenfalls auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe) einladen, insbesondere auch um allfällige Zuständigkeitsfragen abzuklären und gegebenenfalls erforderliche (auch ergänzende) Auskünfte einzuholen. Bestimmungen mit Zuständigkeitsfragen sollten möglichst frühzeitig identifiziert und einer Klärung der Zuständigkeit (möglichst einvernehmlich, erforderlichenfalls auch durch Einholung eines Kompetenzgutachtens) zugeführt werden.

3. Seitens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst wird zur Sicherstellung eines strukturierten Umsetzungsprozesses auch angeregt, von den in der (neuen) nationalen Richtliniendatenbank „EU-Recht Umsetzungsreporting (EUREP)“ bereit gestellten „Tools“

²² In diesem Zusammenhang wird auch auf das Rundschreiben des BKA vom 19.6.2012, GZ BKA-672.612/0004-V/7/2012, betreffend die Übermittlung von Erläuternden Dokumenten oder Tabellen im Zusammenhang mit nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien, wonach bei Richtlinien, die Umsetzungsmaßnahmen mehrerer Stellen erfordern, das federführend zuständige Ressort bzw. die Verbindungsstelle der Bundesländer auf eine einheitliche Erfüllung der Informationspflicht (Entsprechungstabellen, Erläuternde Dokumente) hinzuwirken hat, hingewiesen.

²³ Dass eine Umsetzungszuständigkeit nicht beim Bund liegt, schließt eine Koordinierung durch das federführend zuständige Fachressort nicht aus, zumal die Wirkungsbereiche im BMG weit gefasst sind (siehe zB Z 6 [„Angelegenheiten des Energiewesens“) und Z 17 [„Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens“) des Abschnitts M [Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus] des Teils 2 der Anlage zu § 2 BMG) und Landesgesetze von den jeweiligen Fachressorts auch begutachtet werden. Hinzuweisen ist zudem auf § 3a Abs. 2 Z 4 BMG, wonach die Bundesministerien im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (§ 2) alle Interessen wahrzunehmen haben, die im Zusammenhang mit den von ihnen zu besorgenden Geschäften der obersten Bundesverwaltung hinsichtlich der Besorgung der den Ländern verfassungsmäßig übertragenen Sachgebiete von Bedeutung sind, sowie auf die wechselseitige Koordinierung der Vollziehung des Bundes und der Länder Bedacht zu nehmen haben.

²⁴ Die hinreichend klare und genaue systematische Erläuterung des Umsetzungszusammenhangs zwischen (jeder Bestimmung) der umzusetzenden Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen ist unionsrechtlich verpflichtend vorgeschrieben (vgl. dazu Mitteilung der Kommission betreffend „Finanzielle Sanktionen in Vertragsverletzungsverfahren“ (2023/C 2/01) (FN 9), S. 4; EuGH 8.7.2019, Rs. C-543/17, *Kommission/Belgien*, Rn. 51, 59).

(insbesondere 1. Vorlage für einen Umsetzungsfahrplan; 2. neben der routinemäßigen Eintragung/Anmeldung von Umsetzungsmaßnahmen zur Notifikation²⁵ auch die Möglichkeit zur Eintragung von geplanten Umsetzungsmaßnahmen samt Zeitplan; 3. interaktive Vorlage für eine Umsetzungstabelle) Gebrauch zu machen. Das jeweils federführend zuständige Fachressort hat in diesem Zusammenhang klare Vorgaben an die anderen zur Umsetzung zuständigen Stellen zu kommunizieren (1. Klarstellung betreffend die Nutzung der Vorlage für einen Umsetzungsfahrplan;²⁶ 2. Klarstellung betreffend die Nutzung der interaktiven Vorlage für die vorläufige²⁷ und/oder endgültige Umsetzungstabelle in EUREP; 3. Klarstellung betreffend die Erstellung einer Bund-Länder-Tabelle oder von Tabellen pro Bund²⁸ und Bundesland auf Basis der Eintragungen in der interaktiven Tabelle in EUREP; 4. Klarstellung betreffend den Zeitpunkt für den Redaktionsschluss für Eintragungen in die interaktive Tabelle). Für den Inhalt des Umsetzungsfahrplans und der Umsetzungstabellen sind die zur Umsetzung zuständigen Stellen (auch nach Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens) selbst verantwortlich.²⁹

Wien, am 20. August 2026

Für den Bundeskanzler:

Univ.-Doz. Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt

²⁵ Auf das Erfordernis der Notifikation aller Umsetzungsmaßnahmen samt Umsetzungshinweis (auch jener relevanten Vorschriften samt Umsetzungshinweis, die schon vor der umzusetzenden Richtlinie dem geltenden Rechtsbestand angehörten) wird hingewiesen.

²⁶ Im Falle der Nutzung des Umsetzungsfahrplans durch das federführend zuständige Fachressort besteht die Möglichkeit, den ausgefüllten Umsetzungsfahrplan auf die nationale Richtliniendatenbank (EUREP) und gegebenenfalls auch auf die Richtliniendatenbank der Kommission (THEMIS) hochzuladen. Das federführend zuständige Fachressort hat diesfalls das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst entsprechend zu informieren.

²⁷ Da die interaktive Vorlage für eine Umsetzungstabelle als „living document“ konzipiert ist, können dort auch geplante Maßnahmen eingetragen werden.

²⁸ Wenn mehrere Fachressorts zuständig sind, sollte es jedenfalls eine für den Bund einheitliche Umsetzungstabelle geben, welche vom federführend zuständigen Fachressort zu erstellen ist.

²⁹ (Endgültige und gegebenenfalls auch vorläufige) Umsetzungstabellen sind im Portable Document Format (PDF) zur Notifikation anzumelden. Eine Bund-Länder-Umsetzungstabelle ist vom federführend zuständigen Fachressort zur Notifikation anzumelden. Eine Umsetzungstabelle des Bundes ist vom (federführend) zuständigen Fachressort zur Notifikation anzumelden. Eine Umsetzungstabelle eines Bundeslandes ist vom betreffenden Bundesland zur Notifikation anzumelden.

